

PROJEKTFÖRDERNEHMER-VERTRAG
über die Inanspruchnahme von Förderungen im Rahmen des Projekts
„E-Mobilität für alle: Urbane Elektromobilität“

abgeschlossen zwischen

1. Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Körblergasse 111 - 113
8010 Graz
(in der Folge kurz „WKO“ genannt) einerseits und

2. dem Fördernehmer
Firma
Straße
Ort

andererseits wie folgt:

I.
Präambel

- 1.1. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nachfolgend kurz „bmvit“ genannt) gewährt innerhalb des Projekt „E-Mobilität für alle: Urbane Elektromobilität“ eine Förderung für die Anschaffung (Barkauf und Leasing) von Elektro-Taxis. Mit der Abwicklung der Förderung wurde vom bmvit die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, FN 261480 f, Lassallestraße 9b, 1020 Wien, (nachfolgend kurz „SCHIG mbH“ genannt) beauftragt.

- 1.2. In der Jurysitzung am 21.4.2015 wurde das am 27.3.2015 in der SCHIG mbH eingereichte Projekt von einer Expertenjury vorgeschlagen. Auf Grundlage dieser Juryempfehlung traf das bmvit am 12.5.2015 die Förderentscheidung zu Gunsten des von der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH geführten Konsortiums.

Im Mittelpunkt des Projekts steht die Kombinierte Mobilität in Graz auf Basis Multimodaler Knoten, an denen die Grazerinnen und Grazer durch die Verknüpfung des Öffentlichen Verkehrs mit E-Carsharing- und E-Taxi Dienstleistungen zukünftig ihre Mobilitätsbedürfnisse ohne eigenes Auto abdecken können.

- 1.3. Die Vertragsparteien/Konsortialpartner des Konsortialführer
- Energie Graz GmbH & Co
 - Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW, Wirtschaftskammer Steiermark
 - e-mobility Graz GmbH
 - IBV Fallast
 - TU Graz
 - Quintessenz Organisationsberatung GmbH
 - FH Joanneum Gesellschaft mbH
- 1.4. Personenbezogene Begriffe in diesem Vertrag haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

II. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Auf Basis des Förderungsvertrags ist die WKO damit betraut, die Abwicklung der Förderungen für Elektro-Taxis zu administrieren und für die Umsetzung der im jeweiligen Förderansuchen vorgelegten Maßnahmen Sorge zu tragen.

Hierzu wird die WKO unter anderem folgende Tätigkeiten ausüben:

- Abwicklung der Förderung für die einzelnen Fördernehmer
 - Einreichung der Unterlagen bei der SCHIG mbH
 - Abrechnung der Förderungen im Auftrag der SCHIG mbH
 - Treuhändige Entgegennahme der Fördergelder von der SCHIG mbH zur Weiterleitung an die Fördernehmer
 - Entgegennahme von Berichten und
 - Rückforderung von Förderungen
- 2.2. Dieser Vertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Abwicklung der dem Fördernehmer im Rahmen des Projekts „E-Mobilität für alle: Urbane Elektromobilität“ gewährten Förderungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des bmvit als Fördergeber.

Ferner regelt er die damit verbundenen wechselseitigen Rechte und Pflichten. Der Fördernehmer hat die Förderung des folgenden Objekts beantragt:

Mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages wird dem Förderansuchen des Fördernehmers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags stattgegeben.

III.

Höhe der Förderung / Auszahlungsmodus

- 3.1. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Fördermittel und der Genehmigung durch den Fördergeber wird dem Fördernehmer basierend auf den vorliegenden Einreichunterlagen des Fördernehmers eine Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährt. Die maximale Förderung für das beschriebene Objekt wird vom Fördergeber festgelegt.
- 3.2. Der Fördernehmer stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die endgültige Höhe der gewährten Förderung erst nach Durchführung der Zwischen- bzw. Endabrechnung durch die WKO gemäß Förderungsvertrag ermittelt und festgesetzt wird. Bei einer Reduktion des Objektumfangs kommt es zu einer entsprechenden Kürzung des maximalen Förderbetrags.
- 3.3. Die Förderung wird grundsätzlich in Form eines einmaligen Förderungsbetrags ausbezahlt. Der Förderungsbetrag kommt nur dann zur Auszahlung, wenn der Fördernehmer sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten hat.
- 3.4. Die Auszahlung und Überweisung des Förderungsbetrags an den Fördernehmer erfolgt durch die WKO spätestens einen Monat nach erfolgter Abrechnung und Einlangen des Förderungsbetrags bei der WKO auf ein vom Fördernehmer bekanntzugebendes Bankkonto. Der Fördernehmer nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass der Förderungsbetrag nur nach Maßgabe der der WKO tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt wird. Die Auszahlungen durch die WKO erfolgen in Abstimmung mit dem Konsortialführer. Über die Dauer des Gesamtprojektes sind maximal 4 Auszahlungen durch den Fördergeber vorgesehen.
- 3.5. Im Falle von Streitigkeiten - auch zwischen WKO und der SCHIG mbH bzw. dem Fördergeber - bei der Festlegung der Höhe der Förderung gelangt der „unstrittige Förderbetrag“ (vorbehaltlich der Bedeckung) binnen einem Monat nach Prüfung der Abrechnung auf eine vom Fördernehmer namhaft gemachte Bankverbindung zur Auszahlung. Der „strittige Betrag“ wird, sofern er schon auf das Konto der WKO eingezahlt wurde, seitens der WKO einbehalten. Sollte eine nachfolgende einvernehmliche Einigung über die Auszahlung der einbehaltenen Fördermittel nicht binnen sechs Monaten erreicht werden können, ist der Fördernehmer auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

IV.

Zahlungsnachweis

- 4.1. Der Nachweis der Zahlung muss eine durch Originalbelege (elektronische Kopien) nachweisbare Aufgliederung umfassen. Die Originalbelege sind der WKO elektronisch oder als Kopie zur Verfügung zu stellen.

V.

Allgemeine Pflichten des Fördernehmers

- 5.1. Der Fördernehmer verpflichtet sich gegenüber dem Fördergeber, der SCHIG mbH und der WKO, die im Projektfördernehmer-Vertrag enthaltenen rechtlichen, administrativen, organisatorischen und technischen Verpflichtungen und Vorgaben, insbesondere die Nachweis- und Berichtspflichten, einzuhalten und die geforderten Nachweise von technischen Daten zu erbringen.
- 5.2. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Innovationscharakters des Projekts auch im Laufe der Umsetzung noch weitere Auflagen und Verpflichtungen hinzukommen könnten, die vom Fördernehmer zu erfüllen sind.
- 5.3. Der Fördernehmer stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die SCHIG mbH und die WKO berechtigt sind, direkt alle Fördervoraussetzungen, die Abrechnung des jeweiligen Projekts und die Einhaltung sämtlicher Vorgaben und Auflagen gemäß Förderungsvertrag und diesem Vertrag zu überprüfen.

Ausdrücklich vereinbart ist, dass der Fördernehmer sämtliche Verpflichtungen aus dem zwischen der WKO und dem Fördernehmer abgeschlossenen Vereinbarung (Beilage 1) insoweit übernimmt, als diese dem Fördernehmer Verpflichtungen und/oder Bedingungen auferlegen oder Auflagen vorschreiben. Insbesondere sind alle dem Fördernehmer zugewiesenen Leistungen und Pflichten von diesem zu erbringen.

Der Fördernehmer hat die WKO diesbezüglich hinsichtlich allfälliger Kosten und Nachteile, insbesondere aus einer Einstellung und/oder Rückforderung der Förderungen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- 5.4. Der Fördernehmer ist verpflichtet, auf sämtlichen Anlagen, Fahrzeugen sowie mit dem Projekt „E-Mobilität für alle: Urbane Elektromobilität, Kurzbezeichnung „KombiMo II“ in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen jeglicher Art auf geeignete Weise an geeigneten Stellen auf die Förderung durch das bmvit hinzuweisen.
- 5.5. Der Fördernehmer ist verpflichtet, das von der der WKO gewählte und der SCHIG mbH genehmigte Außen-Design (Beilage 2) auf dem Fahrzeug dauerhaft während der gesamten Projektlaufzeit anzubringen.

Das Elektro-Taxi muss den Vorgaben der Wettbewerbsunterlage nach die Außenfarbe (mind. 90 %) „Weiss“ haben.

- 5.6. Der Fördernehmer ist verpflichtet, den von der WKO zur Verfügung gestellten Aufkleber des bmvit gut sichtbar am Heck des Fahrzeuges anzubringen.
Der Förderkleber muss während der gesamten Projektlaufzeit auf dem Fahrzeug vorhanden sein.

VI. Berichtspflichten des Fördernehmers

- 6.1. Der Fördernehmer hat alle in diesem Vertrag vorgegebenen Berichtspflichten gegenüber dem Fördergeber, der SCHIG mbH, der WKO und allenfalls gegenüber bestimmten öffentlichen Institutionen wie etwa dem Rechnungshof oder Organen der Europäischen Union vollumfänglich und unverzüglich zu erfüllen. Der Fördernehmer hat dem Fördergeber, der SCHIG mbH und der WKO und allenfalls auch dem Rechnungshof und den Organen der Europäischen Union Einsicht in sämtliche Projektunterlagen zu gewähren.
- 6.2. Die in diesem Vertrag und im Förderungsvertrag festgelegten Berichts-, Auskunfts- und Einsichtspflichten bleiben für den im Förderungsvertrag vereinbarten Zeitraum und die darin festgehaltenen Organe auch nach Ende dieses Vertrags aufrecht. Vertraulichkeitsverpflichtungen stellen keinen Grund dar, projektrelevante Informationen gegenüber dem Fördergeber, der KPC oder der e-mobility GmbH oder sonstigen der vorgenannten Institutionen oder Organen zu verweigern.

VII. Rückforderung / Rückzahlung der Fördermittel

- 7.1. Der Fördernehmer ist - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche - insbesondere dann verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung durch die WKO, sofern nachstehend nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, zur Gänze sofort zurückzuzahlen und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
- a) Organe der SCHIG mbH und/oder der WKO über wesentliche Umstände getäuscht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - b) vertraglich vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden oder von ihm vertraglich vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine zweimalige schriftliche und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde unterblieben ist;
 - d) der Fördernehmer vertraglich vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - e) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - f) das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - g) das geförderte Vorhaben nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

- h) die Richtigkeit der Abrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförder-ten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Fördernehmers verlorengegangen sind;
 - i) der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt wurde;
 - j) seitens des Fördernehmers unrichtige Angaben erfolgt sind.
- 7.2. Der Fördernehmer ist bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles verpflichtet, den bezo-genen Investitionszuschuss bzw. die bezogenen Teile des Investitionszuschusses sowie Akontozahlungen binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die WKO zuzüglich Zinsen zurückzubezahlen. Die zurückzuzahlenden Beträge sind mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu ver-zinsen. Die Rückzahlung hat jeweils auf ein von der WKO namhaft zu machendes Konto zu erfolgen. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen in Höhe von 6 Pro-zentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. ab Eintritt des Verzugs zu bezahlen.
- 7.3. Die Erhebung von Einwendungen oder sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfen gegen die Rückzahlungsaufforderung durch die WKO entbindet den För-dernehmer nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Rückzahlung des Investitions-zuschusses bzw. der bezogenen Teile davon sowie der Zinsen. Die Aufrechnung von Ge-genforderungen gegen Rückzahlungsforderungen der WKO durch den Fördernehmer so-wie ein Zurückbehaltungsrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII.

Rechtsnachfolge, Abtretung von Ansprüchen

- 8.1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Fördernehmer auf einen Dritten bedarf der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Förder-gebers und der WKO.
- 8.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf den gemäß Punkt 8.1. zugelassenen Rechtsnachfolger wird erst dann wirksam, wenn dieser diesem Vertrag schriftlich beige-treten ist und sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernommen hat. Überdies wird der Fördernehmer von seinen bis zum Zeitpunkt der Übernahme einge-gangenen Verpflichtungen erst frei, wenn diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt wur-den. Im Übrigen haften der Fördernehmer und der Rechtsnachfolger solidarisch und un-mittelbar für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 8.3. Dem Fördernehmer ist es untersagt, über den Anspruch auf Förderung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder auf andere Weise zu verfügen.

IX.

Haftung der WKO und des Fördergebers

- 9.1. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die WKO die Fördermittel erst nach Erhalt vom Fördergeber und nach Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an den Fördernehmer auszahlt. Der Fördernehmer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Verzugszinsen, allfälliger Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche - aus welchem Rechtsgrund immer - gegen den Fördergeber und/oder die WKO für den Fall, dass die zugesagten Förderbeträge mangels zur Verfügung stehender Mittel nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung gewährt und/oder ausgezahlt werden können.
- 9.2. Eine Haftung des Fördergebers und/oder der WKO für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung des Fördergebers und/oder der WKO für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung entsteht erst mit Abschluss dieses Vertrags. Eine vorvertragliche Haftung (culpa in contrahendo) ist ausgeschlossen.

X.

Vertragslaufzeit

- 10.1. Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird bis zur Erfüllung sämtlicher daraus resultierender wechselseitigen Pflichten fest abgeschlossen.

XI.

Vorzeitige Vertragsbeendigung durch die WKO

- 11.1. Das Vertragsverhältnis kann von der WKO aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, insbesondere wenn:
 - der Fördernehmer mehrmals oder schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Vertrags oder des Förderungsvertrags verstoßen und trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung keinen vertragskonformen Zustand hergestellt hat;
 - der Fördernehmer eine Handlung setzt, welche zu einer Aussetzung, Einstellung oder zu einer Rückforderung der Förderung führt oder
 - über das Vermögen des Fördernehmers ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 11.2. Der Fördernehmer hat den in diesem Vertrag festgelegten Berichts-, Auskunfts- und Einsichtspflichten trotz vorzeitiger Vertragsbeendigung weiter nachzukommen.

- 11.3. Bereits erfolgte oder eingegangene finanzielle Verpflichtungen des Fördernehmers, die den Zeitraum bis zur Auflösung des Vertragsverhältnisses betreffen, bleiben bestehen.

XII.

Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Fördervertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 12.2. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar ist oder werden sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags.
- 12.3. Die Vertragsparteien stimmen ausdrücklich zu, dass der gegenständliche Vertrag und die darin enthaltenen Daten elektronisch erfasst und - ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - zwecks Vertragsabwicklung und Vertragsverwaltung an unternehmens- bzw. konzerninterne Dienstleister (insbesondere Bereiche wie Rechnungswesen, Controlling und Konzernrecht) der WKO und dem Konsortialführer überlassen oder, sofern für die Vertragserfüllung erforderlich, an andere Organisationseinheiten im Unternehmen bzw. an Gesellschaften im Konzern des Konsortialführers übermittelt werden dürfen.
- Weiters stimmen sie der Verwendung des gegenständlichen Vertrags bzw. der darin enthaltenen Daten und deren Übermittlung im Fall von ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtungen (Rechnungshof, Betriebs- oder Steuerprüfungen etc.) ausdrücklich zu.
- Schließlich stimmen sie ausdrücklich zu, dass der gegenständliche Vertrag bzw. die in diesem Vertrag enthaltenen Daten verwendet werden, wenn überwiegende berechnigte Interessen der WKO und/oder des Konsortialführers die Verwendung erfordern, wie etwa bei Anträgen an Förderstellen, Due Diligence Prüfungen im Rahmen von Unternehmenskäufen bzw. -verkäufen, Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gerichten oder Behörden inkl. der Erstellung von Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren oder öffentlich-rechtlichen Verfahren.
- 12.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.5. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrags und seiner Vor- und Nachwirkungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Graz, erster Bezirk, vereinbart.

12.6. Alle Beilagen zu diesem Vertrag bilden integrierende Bestandteile desselben, so als ob sie in diesem Vertrag enthalten wären.

Graz, am _____

Mag. Peter Lackner
Geschäftsführer

Fördernehmer

Beilagen:

1. Vereinbarung
2. E-Taxi Design Vorlage